

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr**

### **Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Leimbach-Kaiseroda**

Die **Kleine Anfrage 3296** vom 24. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Antwort auf die Kleine Anfrage zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Leimbach-Kaiseroda in Drucksache 5/6294 wirft weitere Fragen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen führen dazu, dass - wie in der Vorbemerkung in Drucksache 5/6294 genannt - die Bundesstraße (B) 90n als einzige der noch ausstehenden Bundesstraßenbauobjekte kurzfristig gebaut werden kann?
2. Nach welchen Kriterien wurde die B 90n als kurzfristig zu realisierende Maßnahme ausgewählt?
3. Wie wird die Finanzierung der B 90n sichergestellt (bitte detailliert nach Herkunft der Finanzmittel erläutern)?
4. Ist die Landesregierung angesichts ihrer Ausführungen zum Thema Priorisierung in der Vorbemerkung zur Antwort auf meine oben genannte Kleine Anfrage der Meinung, dass eine Priorisierung für den neuen Bundesverkehrswegeplan sinnvoll ist, zum Beispiel geplante Ortsumgehungen nach der Entlastungswirkung für Anwohnerinnen und Anwohner einzuordnen und wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Aus welchen Gründen wird die Sicherheitsanalyse zur B 62 für die Gemeinde Leimbach (Ortsteile Leimbach und Kaiseroda) nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sondern lediglich zur Einsicht im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMLV) bereitgehalten?
6. Nach welchen Kriterien entscheidet das TMLV, welche von ihm in Auftrag gegebenen Studien in welcher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?
7. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Ortsteile mit einer Kopie der Studie sehr viel besser mit den Empfehlungen der Analyse vor Ort auseinandersetzen können, als wenn sie die Studie nur im Ministerium einsehen können, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

8. Inwiefern ist die Landesregierung der Meinung, dass der in der Antwort auf meine Anfrage - hier: Frage 3, Nummer 2 - gemachte Verweis auf die Nichtzuständigkeit der Gemeinde Leimbach für die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage einer Verordnung entspringt, die im Sinne der Gemeinde Leimbach und anderer Gemeinden mit Verkehrsproblemen geändert werden könnte?
9. Welche Genehmigungen sind für die Querungsanlage für Fußgänger und Radfahrer am Bahnübergang Leimbach notwendig?
10. Mit welcher zeitlichen Perspektive ließe sich die Querungsanlage umsetzen?
11. Wer müsste für die genannten ca. 300.000 Euro einer neu zu konzipierenden Querungsanlage für Fußgänger und Radfahrer aufkommen?
12. Gibt es bereits Straßenbauprojekte, die aus Sicht der Landesregierung für die im nächsten Bundesverkehrswegeplan neu vorgesehene Kategorie "Vordringlicher Bedarf Plus" in Frage kommen?
13. Inwiefern ist es aus der Sicht der Landesregierung sinnvoll oder möglich, die Baumaßnahme Ortsumgebung 4. Bauabschnitt Bad Salzungen (Leimbach-Kaiseroda) in die für den nächsten Bundesverkehrswegeplan neu vorgesehene Kategorie "Vordringlicher Bedarf Plus" einzuordnen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der erste Bauabschnitt der B 90n von Nahwinden bis zur B 87 wurde in das Infrastrukturbeschleunigungsprogramm II aufgenommen.

Zu 2.:

Die Baumaßnahme B 90n wird als Gemeinschaftsmaßnahme von Bund (B 90n) und Land (Landesstraße [L] 1048 künftig B 90n) realisiert. Der Landesanteil ist Bestandteil des EFRE-Programms 2007-2013. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, für die Gesamtmaßnahme bis zum Jahr 2016 den Verkehrswert nachzuweisen. Dies erfordert den Beginn und die zeitnahe Fertigstellung der Baumaßnahme.

Zu 3.:

Die Finanzierung des ersten Bauabschnitts der B 90n erfolgt aus den Mitteln des Infrastrukturbeschleunigungsprogramms II mit je einer Million Euro in den Jahren 2013 und 2014 sowie aus Rückflüssen, die sich in Folge der Aufnahme des Projekts Bundesautobahn (A) 71 Sömmerda - Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt in das EFRE-Bundesprogramm 2007-2013 ergeben. Über die detaillierte Finanzierungszuweisung wird erst mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2014 und der Folgejahre entschieden.

Zu 4.:

Die Priorisierung von Projekten kann aus Sicht der Landesregierung nur auf der Basis einer fundierten einheitlichen Bewertung erfolgen. Die Bewertungsergebnisse des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bleiben insofern abzuwarten.

Zu 5. und 7.:

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsanalyse zur B 62 (Bestandsaudit) kann ebenso im zuständigen Straßenbauamt Südwestthüringen eingesehen werden. Darüber hinaus wurde sie am 30. November 2012 dem Bürgermeister sowie einem Vertreter der Bürgerinitiative im Straßenbauamt Südwestthüringen vorgestellt. Die Vorhaltung der Sicherheitsanalyse im TMBLV ist insbesondere für die in der Kleinen Anfrage 3296 der Abgeordneten Schubert nachgefragte Einsichtnahme der Abgeordneten des Thüringer Landtags vorgesehen.

Zu 6.:

Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen.

Zu 8.:

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ZustVOVOWi) vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) ist es ausschließlich den in der Anlage zur Verordnung genannten Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi) gestattet, eine Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis durchzuführen. Die Regelung geht auf eine Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags e. V. zurück, wonach die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung nicht an Gemeinden übertragen werden sollte, die den Einwohnerschwellenwert von 20.000 unterschreiten. Nach Auffassung des Thüringischen Landkreistags e. V. ist eine wirtschaftliche Aufgabenübernahme erst ab einer gewissen Einwohnerzahl möglich, die mit mindestens 20.000 Einwohnern angegeben wurde. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine Erweiterung der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung erscheint nicht sinnvoll, da von den bisher 21 ermächtigten Gemeinden lediglich neun von der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung Gebrauch gemacht haben.

Zu 9.:

Das Baurecht für die Querungsanlage kann über ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz erlangt werden. Im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sind alle erforderlichen Genehmigungen eingeschlossen.

Zu 10.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Zu 11.:

Als Träger der Kosten käme der Eigentümer der Bahnanlage, der Bund als Baulastträger der B 62 sowie die Gemeinde Leimbach-Kaiserroda als Baulastträger der Gehwege in Betracht.

Zu 12.:

In die Kategorie "Vordringlicher Bedarf Plus" sollen nach der vorliegenden Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan Neubauvorhaben im Zuge von Autobahnen bzw. autobahnähnlichen Straßen zur Auflösung bzw. starken Minderung von Engpässen aufgenommen werden. Dies trifft auf keines der Straßenbauprojekte in Thüringen zu.

Zu 13.:

Eine Einordnung in diese Kategorie wird kaum möglich sein. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

In Vertretung

Klaan  
Staatssekretärin